



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
11012 Berlin

nachrichtlich:

Bundesministerinnen und
Bundesminister

Chef des Bundespräsidialamtes

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

Präsident des Bundesrechnungshofes

Christine Lambrecht

Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

TEL +49 (030) 18 580-9024

FAX +49 (030) 18 580-9044

Referat: R B 1 / PG Legal Tech
Referatsleiter: Herr Kaul / Herr Dr. Scholz (Tel.: 9646)

Aktenzeichen: -RB1/PGLT – 7525/21-5-R3 -

DATUM Berlin, 10. März 2021

Kabinettsache Datenblatt-Nr. 19/07163

BETREFF Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

HIER: Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021 (BR-Drs. 58/21 – Beschluss)

ANLAGEN - 4 -

Anliegenden Entwurf einer Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie einen Vorschlag für die Beschlussfassung des Kabinetts übersende ich mit der Bitte, seine Behandlung für die Kabinettsitzung am 17. März 2021 als Tagesordnungspunkt ohne Aussprache („TOP-1-Liste“) vorzusehen und die Beschlussfassung des Kabinetts herbeizuführen.

Ein Sprechzettel für den Regierungssprecher ist beigelegt.

Mit dem Gesetzentwurf wird auf aktuelle Entwicklungen im Markt für Rechtsdienstleistungen reagiert. Dort treten mittlerweile in größerer Zahl sogenannte Legal-Tech-Unternehmen auf, die Verbraucherinnen und Verbrauchern Angebote zur Durchsetzung ihrer Ansprüche machen. Diese Unternehmen werden zumeist als registrierte Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz tätig. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern herzustellen, soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten künftig gestattet werden, in größerem Umfang als bisher Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Zugleich soll die Rechtssicherheit und der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine Erhöhung der Transparenz und der Verständlichkeit der Geschäftsmodelle von Legal-Tech-Unternehmen sowie die Stärkung der aufsichtsbehördlichen Prüfungstätigkeit bei der Registrierung von Inkassodienstleistern erhöht werden.

Der Bundesrat hat keine grundlegenden Bedenken gegen den Entwurf der Bundesregierung erhoben. Von den insgesamt 16 Anträgen enthalten zwei Vorschläge lediglich allgemeine rechtspolitische Bewertungen und Hinweise. Sieben Vorschläge enthalten Prüfbitten an die Bundesregierung für das weitere Gesetzgebungsverfahren. Die Bundesregierung hat diese Prüfungen bereits durchgeführt und sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

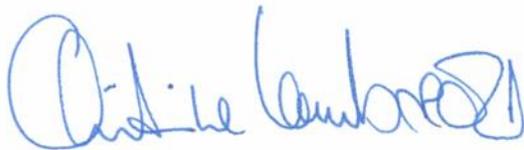
Das gilt insbesondere für die Forderung des Bundesrates, den Begriff der Inkassodienstleistung einzuschränken. Die Reichweite des Begriffs der Inkassodienstleistung ist im Kern vom Bundesverfassungsgericht geklärt. Inkassodienstleister sind hiernach berechtigt, eine umfassende und substantielle rechtliche Forderungsprüfung vorzunehmen. Mit dem Gesetzentwurf wird dies in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E klargestellt. Mit dieser Klarstellung wird im Umkehrschluss auch deutlich gemacht, dass weitere Rechtsdienstleistungen, die über die forderungsbezogene Beratung, Prüfung und Einziehung hinausgehen, nicht mehr vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind. Eine weitere Eingrenzung des Begriffs der Inkassodienstleistung wäre dagegen vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit und des Umstandes, dass bisher keine nennenswerten Probleme aufgetreten sind, verfassungsrechtlich nicht hinreichend zu rechtfertigen.

Die übrigen sieben Änderungsvorschläge der Länder lehnt die Bundesregierung ebenfalls weitestgehend ab. Dies gilt unter anderem für die Vorschläge, die in dem neuen § 13f des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vorgesehenen Informationspflichten noch zu erweitern. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Informationspflichten sind ausreichend und angemessen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte Entscheidung über das

Für und Wider der Beauftragung eines Inkassodienstleisters zu ermöglichen. Eine weitere Prüfung soll lediglich hinsichtlich des Vorschlags des Bundesrates erfolgen, Verstöße gegen die in dem neuen § 13f RDG vorgesehenen Informationspflichten mit einem Bußgeld zu bewehren.

Die Bundesministerien wurden zu dem Entwurf der Gegenäußerung beteiligt und haben keinen Widerspruch erhoben.

Vier Abdrucke dieses Schreibens mit Anlagen sind beigefügt.



Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021 (BR-Drs. 58/20 – Beschluss)

Beschlussvorschlag

Die Bundesregierung beschließt den von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz vorgelegten Entwurf einer Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021 (BR-Drs. 58/21 – Beschluss) zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt.

Betr.: Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates vom 5. März 2021 (BR-Drs. 58/21 – Beschluss)

Sprechzettel für den Regierungssprecher

Die Bundesregierung hat heute ihre Gegenäußerung zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt beschlossen.

Mit dem Gesetzentwurf wird auf aktuelle Entwicklungen im Markt für Rechtsdienstleistungen reagiert. Dort treten mittlerweile in größerer Zahl sogenannte Legal-Tech-Unternehmen auf, die Verbraucherinnen und Verbrauchern Angebote zur Durchsetzung ihrer Ansprüche machen. Diese Unternehmen werden zumeist als registrierte Inkassodienstleister nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz tätig. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen der Rechtsanwaltschaft und Inkassodienstleistern herzustellen, soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten künftig gestattet werden, in größerem Umfang als bisher Erfolgshonorare zu vereinbaren und Verfahrenskosten zu übernehmen. Zugleich soll die Rechtssicherheit und der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher durch eine Erhöhung der Transparenz und der Verständlichkeit der Geschäftsmodelle von Legal-Tech-Unternehmen sowie die Stärkung der aufsichtsbehördlichen Prüfungstätigkeit bei der Registrierung von Inkassodienstleistern erhöht werden.

Der Bundesrat hat keine grundlegenden Bedenken gegen den Entwurf der Bundesregierung erhoben. Von den insgesamt 16 Anträgen enthalten zwei Vorschläge lediglich allgemeine rechtspolitische Bewertungen und Hinweise. Sieben Vorschläge enthalten Prüfbitten an die Bundesregierung für das weitere Gesetzgebungsverfahren. Die Bundesregierung hat diese Prüfungen bereits durchgeführt und sieht insoweit keinen Änderungsbedarf.

Das gilt insbesondere für die Forderung des Bundesrates, den Begriff der Inkassodienstleistung einzuschränken. Die Reichweite des Begriffs der Inkassodienstleistung ist im Kern vom Bundesverfassungsgericht geklärt. Inkassodienstleister sind hiernach berechtigt, eine umfassende und substantielle rechtliche Forderungsprüfung vorzunehmen. Mit dem Gesetzentwurf wird dies in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E klargestellt. Mit dieser Klarstellung wird im Umkehrschluss auch deutlich gemacht, dass weitere Rechtsdienstleistungen, die über die forderungs-

bezogene Beratung, Prüfung und Einziehung hinausgehen, nicht mehr vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind. Eine weitere Eingrenzung des Begriffs der Inkassodienstleistung wäre dagegen vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit und des Umstandes, dass bisher keine nennenswerten Probleme aufgetreten sind, verfassungsrechtlich nicht hinreichend zu rechtfertigen.

Die übrigen sieben Änderungsvorschläge der Länder lehnt die Bundesregierung ebenfalls weitestgehend ab. Dies gilt unter anderem für die Vorschläge, die in dem neuen § 13f RDG vorgesehenen Informationspflichten noch zu erweitern. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Informationspflichten sind ausreichend und angemessen, um Verbraucherinnen und Verbrauchern eine informierte Entscheidung über das Für und Wider der Beauftragung eines Inkassodienstleisters zu ermöglichen. Eine weitere Prüfung soll lediglich hinsichtlich des Vorschlags des Bundesrates erfolgen, Verstöße gegen die in dem neuen § 13f des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) vorgesehenen Informationspflichten mit einem Bußgeld zu bewehren.

**Gegenäußerung der Bundesregierung
zu der Stellungnahme des Bundesrates zu dem
Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote
im Rechtsdienstleistungsmarkt
(BR-Drs. 58/21 – Beschluss)**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass der derzeitige Regelungsrahmen Legal-Tech-Unternehmen, die Verbraucherinnen und Verbrauchern auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) eine risikolose Rechtsverfolgung anbieten können, gegenüber der Anwaltschaft begünstigt.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nummer 4 – § 4a RVG, Artikel 5 – § 4 RDGEG)

Die Bundesregierung hat wie vom Bundesrat erbeten geprüft, ob die Höhe des Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen, die für Verbraucherinnen oder Verbraucher erbracht werden, auf einen bestimmten (25 Prozent nicht übersteigenden) Anteil der durchzusetzenden Forderung begrenzt werden könnte. Im Ergebnis hält sie eine solche Beschränkung für nicht sinnvoll.

Abgesehen davon, dass sich die Höhe der vorgeschlagenen Grenze von 25 Prozent nur schwer begründen lassen würde, ist hierbei vor allem zu berücksichtigen, dass die Fälle, in denen die Vereinbarung eines Erfolgshonorars in Betracht kommen kann, äußerst vielschichtig sein können, so dass eine pauschale Begrenzung nicht sachgerecht ist.

Die vorgeschlagene Deckelung würde zu einer Koppelung der Höhe der Vergütung an die Höhe der Forderung führen. Bei geringen Forderungen würden Erfolgshonorare dann voraussichtlich gar nicht mehr oder zumindest kaum noch angeboten werden, obwohl gerade in diesem Bereich aufgrund der hier relativ hohen Kosten ein besonderes Interesse der Verbraucherinnen und Verbraucher an Erfolgshonoraren besteht. Dagegen könnte bei hohen Forderungen eine Vergütung von 25 Prozent unter Umständen unangemessen hoch sein.

Die negativen Auswirkungen könnten sich noch verstärken, wenn bei kleinen Forderungen ein relativ hoher oder bei hohen Forderungen ein relativ geringer Aufwand besteht.

Im Übrigen kann je nach Fallgestaltung die Wahrscheinlichkeit, dass die Forderung durchgesetzt werden kann, sehr unterschiedlich sein. Schließlich fließt in die Kalkulation der Rechtsanwaltschaft und der Inkassodienstleister zumeist auch ein, ob im Fall des Obsiegens ein Kostenerstattungsanspruch gegen den Schuldner besteht, was von Fallgestaltung zu Fallgestaltung unterschiedlich sein kann. Insgesamt würde daher eine pauschale prozentuale Deckelung den bei der Ermittlung der angemessenen Höhe eines Erfolgshonorars zu berücksichtigenden Faktoren nicht gerecht.

Da somit eine prozentuale Deckelung der Höhe des Erfolgshonorars nicht sinnvoll möglich erscheint, sieht der Gesetzentwurf in § 4a Absatz 3 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RVG-E) sowie in § 13f Absatz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes in der Entwurfsfassung (RDG-E) umfangreiche Belehrungspflichten der Rechtsanwaltschaft sowie der Inkassodienstleister vor. Nach § 4a Absatz 3 Nummer 3 RVG-E sowie § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG-E sind insbesondere alle wesentlichen Faktoren, die für die Bemessung des Honorars maßgeblich sind, anzugeben. Verbraucherinnen und Verbraucher können dann anhand dieser Angaben (auch in Fällen, in denen das Honorar 25 Prozent nicht übersteigt) nachvollziehen, ob das Honorar angemessen ist.

Zu Nummer 3 (Artikel 2 Nummer 4 – § 4a Absatz 1 Satz 1a, 1b -neu- RVG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, der ein Bedürfnis für eine Einschränkung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren sieht, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für Unternehmer überschritten wird. Die Auffassung des Bundesrates beruht dabei auf der Einschätzung, dass erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für Schuldner treffende überhöhte Inkassokosten seien.

Insoweit ist jedoch zunächst schon die Begründung des Bundesrates nicht nachvollziehbar, nach der eine uneingeschränkte Zulassung von Erfolgshonoraren für Geldforderungen von bis zu 2 000 Euro und für (außergerichtlich oder im gerichtlichen Mahnverfahren erbrachte) Inkassodienstleistungen dazu führen könne, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufwand den vollen Gebührenrahmen ausschöpfen würden, da der Gläubiger nur bei erfolgreichem Inkasso ein Honorar zahlen müsse, dieses

aber vom Schuldner als Verzugsschaden erstattet bekomme. Denn im Rahmen des Verzugsschadens ist die Erstattungspflicht des Schuldners für die Kosten der Inanspruchnahme einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts regelmäßig auf die gesetzliche Anwaltsvergütung begrenzt. Bei der gesetzlichen Vergütung wiederum ist die im Einzelfall entstandene Geschäftsgebühr nach den Bemessungskriterien des § 14 Absatz 1 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes (RVG) und damit auch nach dem anwaltlichen Aufwand zu bestimmen.

Soweit in der Begründung des Bundesrates auf die Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht abgestellt wird, nach der „erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren“ seien, ist darauf hinzuweisen, dass die dort skizzierten erfolgsbasierten Vergütungsvereinbarungen rechtlich ganz überwiegend kein Erfolgshonorar im Sinne des § 4a RVG-E darstellen, so dass die Argumentation des Bundesrates auch insoweit nicht verfängt.

Die vorgeschlagenen Ergänzungen sind zudem weder geeignet, das mit dem Gesetzentwurf verfolgte Ziel zu erreichen, noch praktisch umsetzbar.

Mit den im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Neuregelungen soll Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten die Möglichkeit eröffnet werden, im Hinblick auf die Vereinbarung von Erfolgshonoraren unter den gleichen Bedingungen Rechtsdienstleistungen anzubieten wie Inkassodienstleister dies bereits können. Zugleich soll den Rechtsuchenden bei Forderungen von bis zu 2 000 Euro der Zugang zu einer erfolgsabhängig vergüteten Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte erleichtert werden. Der Vorschlag des Bundesrates liefe diesem Gesetzesziel zuwider.

Hinzu kommt, dass das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz das Rechtsverhältnis zwischen Rechtsanwältin und Rechtsanwalt auf der einen Seite und Auftraggeberin oder Auftraggeber auf der anderen Seite regelt. Bestimmungen, die den Schutz eines erstattungspflichtigen Dritten bezwecken, gehören dagegen nicht in seinen Regelungsbereich.

Schließlich könnte die vorgeschlagene Regelung die beabsichtigte Schutzwirkung für die Erstattungspflichtigen zum einen deshalb nicht entfalten, weil die Erstattungspflichtigen regelmäßig keine Kenntnis von einer Vergütungsvereinbarung erlangen und auch nicht feststellen können, ob die Vergütungsvereinbarung wegen Überschreitens der vorgesehenen Höchstzahl entsprechender Mandate unzulässig ist. Auch die Prüfung, ob es sich um denselben Unternehmer oder um einen mit diesem verbundenen Unternehmer handelt, dürfte den Er-

stattungspflichtigen kaum möglich sein. Zum anderen würde eine unzulässige Vergütungsvereinbarung dazu führen, dass die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nach § 4b Satz 1 RVG die gesetzliche Vergütung fordern könnte. Dies wäre dann aber regelmäßig wiederum die gleiche Vergütung, auf die nach materiell-rechtlichen Grundsätzen auch bei Vorliegen einer Vergütungsvereinbarung die Erstattungspflicht begrenzt ist.

Lediglich ergänzend ist noch darauf hinzuweisen, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung entgegen der Begründung des Vorschlags nicht zweifelsfrei erkennen lässt, ob nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten, unzulässig sein sollen. Schließlich ist nicht erkennbar, auf welchen Erwägungen die Begrenzung auf 100 Mandate beruht.

Zu Nummer 4 (Artikel 3 Nummer 2 – § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG)

Die Bundesregierung hat bereits bei der Erarbeitung des Regierungsentwurfs wie vom Bundesrat erbeten geprüft, ob und gegebenenfalls wie vor dem Hintergrund der jüngeren Rechtsprechung der Begriff der Inkassodienstleistung so eingegrenzt werden kann, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Mit der nunmehr im Gesetzentwurf vorgesehenen Ergänzung der Legaldefinition in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E wird klargestellt, dass die auf die Einziehung einer konkreten Forderung bezogene rechtliche Prüfung und Beratung noch vom Begriff der Inkassodienstleistung umfasst sind. Dies knüpft maßgeblich an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofes an, wonach sich die außergerichtliche Einziehung von Forderungen nicht in der Besorgung von Wirtschaftsangelegenheiten, also von kaufmännischen Tätigkeiten, erschöpfe. Vielmehr sei einem Inkassodienstleister auch eine umfassende rechtliche Forderungsprüfung und eine substantielle Beratung des Kunden über den Forderungsbestand gestattet (BGH, Urteil vom 27.11.2019 – VIII ZR 285/18, Rn. 116 – juris). Die Bundesregierung weist in diesem Zusammenhang im Übrigen auch darauf hin, dass gerade im Bereich des „klassischen“ Inkassos zuletzt von Inkassodienstleistern immer wieder gefordert wurde, ihnen übergebene Forderungen nicht ohne rechtliche Prüfung geltend zu machen.

Wie in der Begründung zum Regierungsentwurf dargelegt, wird mit dieser Klarstellung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG-E im Umkehrschluss auch deutlich gemacht, dass weitere Rechtsdienstleistungen, die über die forderungsbezogene Beratung, Prüfung und Einziehung hinausgehen, gerade nicht mehr vom Begriff der Inkassodienstleistung erfasst sind, selbst wenn

sie in einem gewissen inhaltlichen Zusammenhang mit einer Forderungseinziehung stehen. Derartige Rechtsdienstleistungen können künftig nur dann, wenn die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 RDG erfüllt sind, als Nebenleistungen zur Inkassodienstleistung zulässig sein. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates, dass das Kerngeschäft der Rechtsberatung zum Schutz der Rechtssuchenden der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt, hinreichend Rechnung getragen.

Eine vom Bundesrat möglicherweise intendierte weitere Eingrenzung des Begriffs der Inkassodienstleistung wäre dagegen vor dem Hintergrund der Berufsfreiheit der Inkassodienstleister und des Umstandes, dass bisher keine nennenswerten Probleme aufgetreten sind, verfassungsrechtlich nicht hinreichend zu rechtfertigen.

Soweit der Bundesrat darüber hinaus fordert, dass insbesondere eine rein oder weit überwiegend auf gerichtliches Vorgehen gerichtete Mandatierung allein der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben müsse, ist auf Folgendes hinzuweisen: Es ist durch die Rechtsprechung geklärt, dass Inkassodienstleister aufgrund von Abtretung, Prozessstandschaft oder Vollmacht Forderungen grundsätzlich auch gerichtlich einklagen können. Die Zulässigkeit gerichtlicher Aktivitäten von Inkassodienstleistern und der gegebenenfalls von ihnen beauftragten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte richtet sich aber ausschließlich nach der ZPO. Das RDG erstreckt sich hingegen allein auf die außergerichtlichen Tätigkeiten. Ob die Tätigkeit eines Inkassodienstleiters auch auf ein gerichtliches Vorgehen ausgerichtet ist, kann für den Inkassobegriff daher keine Rolle spielen. Würde man eine solche Regelung einführen, würde im Übrigen die Tatsache, dass sich Schuldner gegebenenfalls grundlos jeder außergerichtlichen Einigung verweigern, faktisch zu einem Tätigkeitsverbot von Inkassodienstleistern führen. Dies erschiene nicht angemessen.

Zu Nummer 5 (Artikel 3 Nummer 3 – § 4 RDG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen, sieht jedoch keinen Anlass, § 4 RDG über den im Gesetzentwurf vorgesehenen Umfang hinaus zu ändern.

Mit § 4 RDG soll verhindert werden, dass Rechtsdienstleister tätig werden, wenn ihre aus dem Auftrag folgenden Pflichten mit solchen Pflichten kollidieren könnten, denen sie aus anderen Rechtsverhältnissen unterliegen. Mit der Vorschrift wird allein das Ziel verfolgt, die ordnungsgemäße Erbringung der Rechtsdienstleistung zu gewährleisten. Sinn und Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, dass der einzelne Rechtssuchende mit seinen individuellen

Erfolgsaussichten im Mittelpunkt der Tätigkeit von Inkassodienstleistern steht, wie dies im Antrag des Bundesrates gefordert wird.

Soweit in bestimmten Fällen Forderungen mehrerer Rechtsuchender gebündelt und damit in gewisser Weise pauschaliert, gegebenenfalls unter Einbeziehung eines Prozessfinanzierers, geltend gemacht werden, kann dies im Interesse einer kostengünstigen und effektiven Durchsetzung der Forderung sinnvoll sein. In § 13f Absatz 1 Nummer 2 und 3 RDG-E sieht das Gesetz für diesen Fall ausreichende Informationspflichten zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher vor.

Im Übrigen bestehen auch für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die in der jüngeren Vergangenheit beispielsweise ebenso wie Inkassodienstleister massenhafte standardisierte Forderungen in Verfahren gegen Automobilhersteller geltend gemacht haben, keine entsprechenden Bestimmungen und werden solche vom Bundesrat auch nicht gefordert.

Zu Nummer 6 (Artikel 3 – Änderung des RDG)

Die Bundesregierung hat die vom Bundesrat erbetene Prüfung vorgenommen, ob gesetzlich Rechtsgebiete bestimmt werden sollten, auf denen Inkassodienstleister keine Inkassodienstleistungen erbringen dürfen.

Nach der Auffassung des Bundesrates würden sich bestimmte Rechtsgebiete, die durch eine besonders hohe Komplexität gekennzeichnet sind, nicht dafür eignen, dass Inkassodienstleister in ihnen tätig werden. Danach seien der Bereich der Anfechtungsklage nach § 246 des Aktiengesetzes (AktG), das Recht der verbundenen Unternehmen nach den §§ 291 bis 393 AktG, des Naturschutzrechts sowie des Kartellrechts auszuschließen.

Für die Bereiche der Anfechtungsklagen nach § 246 AktG, des Rechts der verbundenen Unternehmen nach den §§ 291 bis 393 AktG und des Naturschutzrechts ist schon fraglich, ob sie sich überhaupt für die Erbringung von Inkassodienstleistungen eignen. Insgesamt erschließt sich der Bundesregierung daher nicht, warum gerade diese Rechtsgebiete ausgewählt wurden. Vor allem aber können auch Inkassodienstleister in komplexen Rechtsgebieten ein hohes Maß an Expertise aufweisen, insbesondere zu den gegebenenfalls notwendigen betriebswirtschaftlichen oder technischen Einschätzungen, wie etwa im Kartellrecht. Es finden sich bereits heute etablierte Angebote am Markt, ohne dass hier Probleme bekannt geworden wären.

Aber auch vom Vorstehenden abgesehen hält die Bundesregierung die Benennung bestimmter Rechtsgebiete, auf denen keine Inkassodienstleistungen erbracht werden dürfen, nicht für sachgerecht. Insbesondere ist in diesem Kontext kein geeignetes Kriterium ersichtlich, mit dem entschieden werden könnte, welche Rechtsbereiche vom Ausschluss umfasst werden sollten und welche nicht. Denn insoweit kann nicht pauschal auf die Komplexität des Rechtsgebiets abgestellt werden. Ob die Durchsetzung einer Forderung eher kompliziert oder eher einfach ist, wird nämlich auch von dem zugrundeliegenden Lebenssachverhalt und dem Verhalten des Forderungsschuldners abhängen. Zudem können sich Inkassodienstleister – wie die Beispiele der Fluggastentschädigungen oder der kartellrechtlichen Klagen zeigen – auch in ein (zumindest im internationalen Kontext äußerst) komplexes Rechtsgebiet einarbeiten. Die Komplexität des Rechtsgebiets und die besonders hohe Bedeutung des Rechtsgebiets für wichtige Gemeinwohlbelange kann daher sachgerecht nur bei der Beurteilung der Sachkundevoraussetzungen nach § 2 Satz 4 der Rechtsdienstleistungsverordnung in der Entwurfsfassung und gegebenenfalls auch im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen für das Vorliegen einer Nebenleistung zur Inkassodienstleistung nach § 5 Absatz 1 RDG berücksichtigt werden, wie das dem Gesetzentwurf zugrundeliegende Konzept dies vorsieht.

Zu Nummer 7 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung stimmt der Feststellung des Bundesrates zu, dass in Anbetracht der zunehmenden Inanspruchnahme von Legal-Tech-Angeboten durch Verbraucherinnen und Verbraucher Anpassungen im RDG erforderlich sind.

Zu Nummer 8 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft, für Inkassodienstleister im RDG eine Verschwiegenheitspflicht sowie ein Verbot der Doppelvertretung zu normieren. Sie hält dies jedoch nicht für angezeigt.

Mit dem 2008 eingeführten RDG wurde ausdrücklich das Ziel verfolgt, neben dem Beruf des Rechtsanwalts keinen weiteren Beruf eines „nichtanwaltlichen Rechtsberaters“ zu etablieren, wobei auch eine Ausweitung der anwaltlichen Berufspflichten auf andere Berufe vermieden werden sollte, um eine Erosion dieser Pflichten zu vermeiden (vergleiche Bundestagsdrucksache 16/3655, S. 31/32). Zugelassen wurden nur die in § 10 RDG bezeichneten, jeweils auf bestimmte klar abgrenzbare Tätigkeiten begrenzten Rechtsdienstleistungen. Auch wenn sich das Tätigkeitsfeld der Inkassodienstleister mittlerweile im Hinblick auf die von ihnen behan-

delten Gegenstände erweitert hat, so liegt dem jedoch keine Änderung des rechtlichen Rahmens zugrunde. Vielmehr werden Inkassodienstleister nach wie vor auf der Grundlage des 2008 vorgesehenen Rechtsrahmens tätig; hieran soll sich auch durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts ändern. Deshalb sprechen bereits systematische Gründe dagegen, für Inkassodienstleister nunmehr weitere Berufspflichten vorzusehen.

An dieser Bewertung ändert sich auch durch eine inhaltliche Betrachtung nichts. In den vom Bundesrat genannten Feldern Verschwiegenheitspflicht und Doppelvertretungsverbot ist es bisher zu keinen Problemen der Art gekommen, dass insbesondere durch die neuen Legal-Tech-Unternehmen schützenswerte Daten ihrer Auftraggeber in unangemessener Weise weitergegeben worden wären oder diese Parteien in einem widerstreitenden Interesse vertreten hätten. Dies dürfte vor allem daran liegen, dass in Bezug auf die Weitergabe von Daten bereits das reformierte Datenschutzrecht enge Grenzen setzt und Inkassodienstleister in Bezug auf widerstreitende Interessen § 4 RDG zu beachten haben.

Zu Nummer 9 (Artikel 3 – § 12 RDG)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft. Sie sieht jedoch im Ergebnis keinen weiteren Regelungsbedarf, um Rechtsuchende, die eine Forderung an einen Inkassodienstleister abgetreten haben, für den Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters über das im geltenden Insolvenzrecht verwirklichte Maß hinaus besonders abzusichern.

Das Forderungsausfallrisiko ist ein allgemeines Geschäftsrisiko, das vom Forderungsgläubiger zu tragen ist. Nur in seltenen Ausnahmefällen sieht die Rechtsordnung vor, dass ein Unternehmen verpflichtet wird, durch eine Forderungsausfallversicherung oder besondere Rücklagen für den Insolvenzfall Vorsorge zu tragen. Ein besonderes Bedürfnis hierfür wird im Bereich der Inkassodienstleistungen nicht gesehen. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag des Bundesrates, zumindest ab einem Forderungswert von 20 000 Euro eine solche Absicherung vorzusehen. So sind bisher keine entsprechenden Probleme aus der Praxis bekannt geworden, die es rechtfertigen würden, die Unternehmen mit den damit verbundenen erheblichen Kosten zu belasten. Ein besonderer Schutzbedarf ist zudem fraglich, da Unternehmen, die Inkassodienstleister beauftragen, sich den damit verbundenen insolvenzrechtlichen Risiken bewusst sein werden. Dass Verbraucherinnen und Verbraucher Inkassodienstleistern Forderungen von über 20 000 Euro abtreten, dürfte dagegen nur äußerst selten vorkommen. In solchen Fällen dürfte die Entscheidung, einen Inkassodienstleister zu beauftragen und die Forderung an ihn abzutreten, dann aber insbesondere in Anbetracht der Höhe

des Betrags auch auf einer bewussten Entscheidung der Verbraucherin oder des Verbrauchers beruhen.

Zu Nummer 10 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1 RDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, die in § 13f RDG-E vorgesehenen Informationspflichten auch bei der Beauftragung von Inkassodienstleistern durch Unternehmen vorzusehen, da hierfür kein Bedürfnis besteht.

Inkassodienstleister dürften Unternehmen bereits zum Zweck einer erfolgreichen Kundenakquise aus eigenem geschäftlichen Interesse Informationen über die Gestaltung der Forderungsdurchsetzung zur Verfügung stellen. Zudem besitzen Unternehmen eine bessere Verhandlungsposition als Verbraucherinnen und Verbraucher, aufgrund derer sie stärkeren Einfluss auf die Information durch den und die Gestaltung des Vertrags mit dem Inkassodienstleister nehmen können.

Die Informationspflichten dienen zudem vor allem der Förderung von Transparenz und Vergleichbarkeit der Angebote von Inkassodienstleistern. Unternehmen dürften aber vor der Beauftragung eines Inkassodienstleiters mehrere Angebote einholen und sich für das betriebswirtschaftlich sinnvollste Angebot entscheiden, weshalb die Informationspflichten in § 13f RDG-E auch kaum geeignet sind, eine informierte Entscheidung von Unternehmen zu fördern. Anders als Verbraucherinnen und Verbraucher dürften Unternehmen außerdem mit Inkassodienstleistern eher längere Geschäftsbeziehungen unterhalten, die über die einmalige Forderungsdurchsetzung hinausgehen.

Schließlich sind bei den „klassischen“ Inkassodienstleistungen bisher auch keine Informationsdefizite bekannt geworden, die ein gesetzgeberisches Handeln angezeigt lassen würden. Falls die Informationspflichten auf Fälle ausgeweitet würden, bei denen Unternehmen als Auftraggeber von Inkassodienstleistern auftreten, wäre jedoch mit erheblichen Mehrkosten insbesondere auch auf Seiten der „klassischen“ Inkassodienstleister zu rechnen, die nach wie vor den ganz überwiegenden Teil der Inkassounternehmen stellen.

Zu Nummer 11 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG)

Die Bundesregierung möchte dem Vorschlag des Bundesrates, die in § 13f Absatz 1 RDG-E vorgesehenen neuen Informationspflichten noch zu erweitern, nicht folgen.

Nach § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG-E sind Inkassodienstleister bereits verpflichtet darauf hinzuweisen, wenn im Fall einer vorzeitigen Vertragsbeendigung die Verbraucherin oder der Verbraucher eine Vergütung für die bisher erbrachte Tätigkeit schuldet. Bedarf für eine darüberhinausgehende Informationspflicht zu den Möglichkeiten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung wird nicht gesehen. Die Möglichkeiten zur Vertragsbeendigung, insbesondere wenn zur Beendigung eine Kündigung erforderlich ist, dürften sich in der Regel schon aus der Vereinbarung zwischen Inkassodienstleister und der Auftraggeberin oder dem Auftraggeber ergeben. Wenn solche vertraglichen Vereinbarungen fehlen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Mit den §§ 307 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind Verbraucherinnen und Verbraucher im Übrigen vor Kündigungsbedingungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Inkassodienstleister geschützt, die sie unangemessen benachteiligen.

Eine Informationspflicht über die vertraglichen Einschränkungen der anderweitigen Durchsetzung der Forderung wird von der Bundesregierung ebenfalls als nicht erforderlich erachtet. Die Fallgestaltungen, in denen Verbraucherinnen und Verbrauchern durch solche vertraglichen Bedingungen Nachteile entstehen könnten, werden vom Bundesrat nicht aufgezeigt und sind auch nicht erkennbar. Zudem sind Inkassodienstleister künftig nach § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a RDG-E verpflichtet, gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern anzugeben, welche anderen Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung bestehen, insbesondere, wenn diese im Erfolgsfall eine vollständige Kompensation des Schadens ermöglichen. Damit werden Verbraucherinnen und Verbraucher in die Lage versetzt, das Für und Wider einzelner Möglichkeiten der Rechtsverfolgung für sich abzuwägen.

Zu Nummer 12 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1 Nummer 3a -neu- RDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab, für Inkassodienstleister eine vorvertragliche Informationspflicht darüber vorzusehen, ob sie eine rechtliche Prüfung im Einzelfall vornehmen und ob diese ganz oder teilweise automatisiert durchgeführt wird.

Lehnt der Inkassodienstleister den Inkassoauftrag der Verbraucherin oder des Verbrauchers ab, ist er nach § 13f Absatz 2 RDG-E verpflichtet mitzuteilen, ob er eine rechtliche Prüfung vorgenommen hat und ob diese automatisiert stattgefunden hat. Die Situation nach Ablehnung des Vertragsschlusses ist aber mit der Situation vor Vertragsschluss nicht vergleichbar, was gegen eine Übertragung der Mitteilungspflicht spricht. Bei gescheitertem Vertragsschluss dürfte der Inkassodienstleister nämlich regelmäßig kein Interesse mehr an den recht-

lichen Bedürfnissen des Rechtsuchenden haben. Er kann zur Beachtung der rechtlichen Interessen des Rechtsuchenden auch nicht mehr zivilrechtlich angehalten werden. Ohne die entsprechende Information könnten die Verbraucherinnen und Verbraucher deshalb von der weiteren Betreuung der Forderungsdurchsetzung irrtümlicherweise absehen.

Die Erfüllung einer solchen Informationspflicht vor Vertragsschluss würde zudem auf erhebliche Probleme in der Praxis stoßen. Im Zeitpunkt vor Vertragsschluss ist für den Inkassodienstleister regelmäßig nicht absehbar, welche konkreten Tätigkeiten er im Hinblick auf die Forderungsprüfung betreiben muss, insbesondere mit Blick auf etwaige Einwendungen und Einreden des Schuldners. Der finanzielle und organisatorische Aufwand für die angedachte Informationspflicht erscheint vor diesem Hintergrund als zu groß.

Die Rechtsuchenden werden ferner durch das Wettbewerbsrecht vor irreführenden Angeboten geschützt, beispielsweise vor Angeboten, die fälschlicherweise eine rechtliche Einzelfallprüfung behaupten. Schließlich wird der Inkassodienstleister im Fall der Vereinbarung eines Erfolgshonorars bereits durch § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG-E verpflichtet, die wesentlichen Gründe für dessen Bemessung zu nennen. Davon sind dann auch die Modalitäten der Tätigkeit erfasst, also beispielsweise, ob lediglich eine automatisierte und pauschale Prüfung des Forderungsbestands angeboten wird.

Zu Nummer 13 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 1a -neu- RDG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab. Ein Bedürfnis für die vorgeschlagenen Erweiterungen der Informationspflichten besteht nicht.

Verbraucherinnen und Verbraucher können sich über den Umstand, ob die rechtliche Prüfung von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt vorgenommen wird, in zumutbarer Weise selbst informieren. Nehmen sie das Angebot eines Inkassodienstleisters in Anspruch, können sie nicht damit rechnen, dass ihre Rechtsfrage von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt geprüft wird. Zudem ist bereits nach § 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung über die Informationspflichten für Dienstleistungserbringer auf die gesetzliche Berufsbezeichnung hinzuweisen, da die Inkassodienstleistung in Ausübung eines reglementierten Berufes im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22) erbracht wird. Vor irreführenden Angeboten werden die Rechtsuchenden ferner durch das Wettbewerbsrecht hinreichend geschützt.

Die Einführung einer Informationspflicht über die Insolvenzrisiken bei der Abtretung einer Forderung ist ebenfalls abzulehnen. Es handelt sich insoweit wie bereits zu Nummer 17 ausgeführt um ein allgemeines Risiko, bei dem keine entsprechenden allgemeinen Hinweispflichten bestehen und bei dem nicht erkennbar ist, dass es bei Abtretungen an Inkassodienstleister besondere Relevanz hätte.

Schließlich lehnt die Bundesregierung auch die Einführung einer Pflicht ab, darauf hinzuweisen, dass verjährungsunterbrechende Maßnahmen nur bei einer Wirksamkeit der Abtretung greifen. Sie würde eine unnötige Diskreditierung der Tätigkeit der Inkassodienstleister darstellen, die geeignet wäre, ihnen ohne durchgreifenden Grund die Akquise von Aufträgen zu erschweren. Dabei ist vor allem auch zu berücksichtigen, dass mit der Neuregelung in § 13 Absatz 2 RDG-E das Registrierungsverfahren für Inkassodienstleister näher ausgestaltet wird. Künftig sollen die zuständigen Behörden bereits im Registrierungsverfahren prüfen, ob das vom Inkassodienstleister beabsichtigte Geschäftsmodell auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis erbracht werden darf. Hierdurch soll weitestgehend ausgeschlossen werden, dass erst im Zivilprozess festgestellt wird, dass die Abtretung der Forderung an den Inkassodienstleister nach § 134 BGB in Verbindung mit § 3 RDG unwirksam war, weil dieser Tätigkeiten erbracht hat, die über seine bestehenden Befugnisse hinausgingen.

Zu Nummer 14 (Artikel 3 Nummer 7 – § 13f Absatz 2 RDG)

Die Bundesregierung hat die erbetene Prüfung, ob es sich bei einer vollautomatisch erstellten Mitteilung nach § 13f Absatz 2 RDG-E um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) handelt, durchgeführt.

Artikel 22 DSGVO begründet ein grundsätzliches Verbot, Entscheidungen, die eine rechtliche Wirkung oder wesentliche Beeinträchtigung für die betroffene Person nach sich ziehen, ausschließlich auf eine automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten zu stützen. Auf die nach § 13f Absatz 2 RDG-E zu erstellende Mitteilung selbst ist Artikel 22 DSGVO jedoch nicht anwendbar. Es fehlt insoweit bereits an einer Entscheidung im Sinne der Vorschrift. Bei der Mitteilung handelt es sich lediglich um die Information über eine bereits getroffene Entscheidung. Artikel 22 DSGVO kann daher allenfalls auf die der Mitteilung zugrundeliegende Entscheidung des Inkassodienstleisters, die Tätigkeit für eine Verbraucherin oder einen Verbraucher nicht zu erbringen und den Inkassoauftrag abzulehnen, Anwendung finden. Dies setzt voraus, dass die ablehnende Entscheidung ausschließlich auf einer automatisierten Prüfung, das heißt ohne jede inhaltliche Überprüfung durch eine natürliche Person, beruhen würde. Von dem Verbot automatisierter Einzelentscheidungen sieht Artikel 22

allerdings weitreichende Ausnahmen vor. Es gilt unter anderem dann nicht, wenn die Entscheidung für den Abschluss oder die Erfüllung eines Vertrags mit der betroffenen Person erforderlich ist und angemessene Maßnahmen getroffen wurden, um die Rechte und Interessen der betroffenen Personen zu wahren.

Damit die von der Entscheidung betroffene Person ihre Datenschutzrechte wahrnehmen kann, muss sie vom Vorliegen einer solchen automatisierten Einzelentscheidung Kenntnis haben. Das wird durch die Informationspflicht nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe f DSGVO sichergestellt, wonach der betroffenen Person bei Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO bestimmte Informationen schon im Zusammenhang mit der Datenerhebung zur Verfügung gestellt werden müssen. Die Mitteilungspflicht in § 13f Absatz 2 RDG-E ist dagegen verbraucherschutzrechtlich begründet. Sie setzt an einer bereits erfolgten automatisierten Entscheidung an und soll es Verbraucherinnen und Verbrauchern ermöglichen nachzuvollziehen, woran die Beauftragung konkret gescheitert ist und insbesondere, ob die Ablehnung auf einer rechtlichen Prüfung der Angaben der Verbraucherin oder des Verbrauchers beruht oder ob die Ablehnung lediglich die Folge einer statistischen Auswertung der Erfolgswahrscheinlichkeit ist.

Zu Nummer 15 (Artikel 3 Nummer 10 – § 20 Absatz 2 Nummer 2a -neu- RDG)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates, Verstöße gegen die Informationspflichten nach § 13f RDG-E als Ordnungswidrigkeiten auszugestalten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen. Dabei wird insbesondere zu berücksichtigen sein, ob die Bußgeldbewehrung der Informationspflichten in § 13f RDG-E mit Blick auf gegebenenfalls bereits bestehende zivilrechtliche und wettbewerbsrechtliche Mittel erforderlich ist.

Zu Nummer 16 (Artikel 5 Nummer 1 -neu- – § 4 Absatz 4a -neu- RDGEG)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates aus den bereits zu Nummer 3 dargelegten Erwägungen ab.

Dokumentenname: GÄ zu GE Rechtsdienstleistungsmarkt
Ersteller: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Stand: 10.03.2021 16:06

05.03.21

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt

Der Bundesrat hat in seiner 1001. Sitzung am 5. März 2021 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat erkennt an, dass der derzeitige Regelungsrahmen Legal Tech-Unternehmen, die Verbrauchern auf Grundlage einer Inkassoerlaubnis nach § 2 Absatz 2, § 10 Absatz 1 Nummer 1 RDG eine risikolose Rechtsverfolgung anbieten können, gegenüber der Anwaltschaft begünstigt.

Begründung:

Der Zugang zum Recht sollte für Verbraucherinnen und Verbraucher so niedrighschwellig ausgestaltet sein, dass die Inanspruchnahme von Rechtsdienstleistungen für die Rechtsdurchsetzung keine Notwendigkeit mehr darstellt. Nur wenn Verbraucher zwischen der Möglichkeit, ihre Rechte selbst durchzusetzen und anderen Formen der Rechtsdurchsetzung frei wählen können, kann ein fairer und verbrauchergerechter Rechtsdienstleistungsmarkt entstehen.

2. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a RVG)

Artikel 5 (§ 4 RDGEG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die Höhe des Erfolgshonorars bei Inkassodienstleistungen, die für einen Verbraucher erbracht werden, auf einen bestimmten Anteil der durchzusetzenden Forderung begrenzt werden könnte, der 25 Prozent nicht übersteigt.

Begründung:

Inkassodienstleistungen auf Basis von Erfolgshonoraren können eine sinnvolle Unterstützung der Verbraucher bei der Durchsetzung ihrer Rechte darstellen, da das Kostenrisiko oftmals Verbraucher davon abhält, ihre berechtigten Forderungen durchzusetzen. Dass Verbraucher dabei auf einen Teil ihrer Ansprüche verzichten, widerspricht allerdings dem Grundgedanken, dass derjenige, der zurecht eine Forderung geltend macht, keinen Schaden haben soll. Zugleich wird die präventive Wirkung des Rechts gemindert, da bei Inkassodienstleistungen für Verbraucher, die auf Basis eines Erfolgshonorars erbracht werden, regelmäßig kein Schadensersatz wegen Verzugs geltend gemacht wird (anders dagegen beim Inkasso gegen Verbraucher). Das bestehende Defizit in der Rechtsdurchsetzung, das zu Recht beklagt wird, würde möglicherweise durch eine Situation abgelöst, bei der Verbraucher flächendeckend von vornherein auf einen nicht unerheblichen Teil ihrer Forderungen faktisch verzichten.

Aus diesem Grund sollten Möglichkeiten geprüft werden, wie negativen Entwicklungen vorgebeugt werden kann. Eine Deckelung von Erfolgshonoraren könnte dabei eine praktikable Lösung darstellen.

3. Zu Artikel 2 Nummer 4 (§ 4a Absatz 1 Satz 1a, 1b – neu – RVG)

In Artikel 2 Nummer 4 sind in § 4a Absatz 1 nach Satz 1 folgende Sätze einzufügen:

„Satz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach Satz 2 ist überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer den Rechtsanwalt in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

Begründung:

Eine uneingeschränkte Zulassung von Erfolgshonoraren für Geldforderungen von bis zu 2 000 € und Inkassodienstleistungen kann dazu führen, dass auch Rechtsanwälte verstärkt Inkassodienstleistungen anbieten und dabei ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Aufwand den vollen Gebührenrahmen ausschöpfen, da der Gläubiger nur bei erfolgreichem Inkasso ein Honorar zahlen muss, dieses aber vom Schuldner als Verzugsschaden erstattet bekommt. Dies würde den Bemühungen zuwiderlaufen, unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen (vgl. Ziffer 5 des Beschlusses des Bundesrats vom 5. Juni 2020, BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)). Die Bundesregierung selbst nimmt in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen,

nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23). Daher bedarf es einer Einschränkung der Zulassung von Erfolgshonoraren, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.

4. Zu Artikel 3 Nummer 2 (§ 2 Absatz 2 Satz 1 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie der Begriff der Inkassodienstleistung so eingegrenzt werden kann, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung mit der erforderlichen rechtlichen Klarheit der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Begründung:

Immer mehr Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG generieren im Internet Aufträge über sogenannte Legal-Tech-Tools. Legal-Tech-Tools können einerseits den Zugang zum Recht vor allem für Verbraucher in bestimmten Bereichen erleichtern, Kosten sparen und neue Geschäftsfelder für Unternehmen eröffnen. Andererseits bergen standardisierte Legal-Tech-basierte Inkassodienstleistungen erhebliche Risiken, da eine qualitativ hochwertige, interessengerechte Rechtsdienstleistung nicht im gleichen Maß sichergestellt ist wie bei einer individuellen Beratung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt.

Darüber hinaus ist durch mehrere Einzelfallentscheidungen von Gerichten in letzter Zeit eine erhebliche Rechtsunsicherheit entstanden, welche Geschäftsmodelle zulässig sind und welche nicht. Die Situation wird dadurch verschärft, dass mit der dynamischen Entwicklung von Legal-Tech-Tools immer wieder neue Geschäftsmodelle hinzukommen werden, deren Zulässigkeit im Einzelfall gerichtlich geklärt werden muss. Diese nachhaltige Rechtsunsicherheit bringt für Verbraucher und den gesamten Rechtsdienstleistungsmarkt erhebliche wirtschaftliche Risiken mit sich.

Es ist daher eine Grundsatzentscheidung durch den Gesetzgeber erforderlich, dass das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleibt.

Als Ansatzpunkt kommt dafür insbesondere der Begriff der Inkassodienstleistung in § 2 Absatz 2 Satz 1 RDG in Betracht. Die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung der Vorschrift bleibt hinter der erforderlichen Grundsatzentscheidung zugunsten der Anwaltschaft zurück und reicht nicht aus, um die erforderliche Rechtsklarheit zu schaffen.

Zum Schutz der Rechtssuchenden darf der Unterschied bei der Qualifikation von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten einerseits und Personen, die über

eine Registrierung als Inkassodienstleister verfügen, nicht durch eine Überdehnung des Begriffs der Inkassodienstleistung unterlaufen werden. Die Grenzziehung hat das Bundesverfassungsgericht bereits weit nach vorne verlagert mit der Entscheidung, dass ein Inkassodienstleister darüber beraten darf, ob eine durchzusetzende Forderung besteht (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26). Das Kerngeschäft der Rechtsdienstleistung - insbesondere die reine Rechtsberatung ohne Bezug zur Durchsetzung einer konkreten Forderung sowie die rein oder weit überwiegend auf gerichtliches Vorgehen gerichtete Mandatierung - muss indes zum Schutz der Rechtsuchenden der Rechtsanwaltschaft vorbehalten bleiben.

5. Zu Artikel 3 Nummer 3 (§ 4 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie durch eine Präzisierung des § 4 RDG sichergestellt werden kann, dass der einzelne Rechtsuchende mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters, insbesondere der gebündelten gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen unterschiedlicher Rechtsuchender sowie bei Beteiligung eines Prozessfinanzierers, im Mittelpunkt steht.

Begründung:

Prozessrisiken für die Rechtsuchenden dürfen auch bei der Nutzung von Legal-Tech-Tools, deren Betreiber sich häufig einer Registrierung als Inkassodienstleister bedienen, nicht vergemeinschaftet werden.

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen machen abgetretene Forderungen mehrerer Rechtsuchender zu einem bestimmten Komplex oft gebündelt in einem Prozess geltend, zum Teil aus Kostengründen. Bei gebündelter Geltendmachung besteht indes die Gefahr, dass die Interessen und auch die Erfolgsaussichten des einzelnen Rechtsuchenden denjenigen anderer Rechtsuchender oder der prozessualen Gesamtstrategie des Inkassodienstleisters untergeordnet werden.

Dieser Gefahr trägt die in Artikel 3 Nummer 2 des Gesetzentwurfs vorgesehene Ergänzung des § 4 RDG nicht ausreichend Rechnung. Der einzelne Rechtsuchende muss mit seinen individuellen Erfolgsaussichten auch bei der Rechtsdienstleistung eines Inkassodienstleisters im Mittelpunkt stehen. Dazu sollte die in § 4 RDG getroffene Regelung über die Unvereinbarkeit einer Rechtsdienstleistung mit einer anderen Leistungspflicht unter Berücksichtigung der eingetretenen Entwicklungen im Bereich der Legal-Tech-Inkassodienstleister ausgebaut und präzisiert werden. Denn nur durch eine klare Entscheidung des Gesetzgebers werden Unsicherheiten hinsichtlich der Wirksamkeit der Abtretung einer einzuziehenden Forderung an einen Legal-Tech-Inkassodienstleister vermieden. Dieses Ziel wird durch eine bloße Aufklärungspflicht nach § 13 f Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe d RDG-E nicht erreicht, da diese selbst bei ordnungsgemäßer Erfüllung Verstöße gegen § 4 RDG

mit der Rechtsfolge der Nichtigkeit der Abtretung nicht ausschließt.

Auch im Hinblick auf etwaige Interessenskollisionen zwischen dem Rechtsuchenden und einem beteiligten Prozessfinanzierer werden aktuell bestehende Rechtsunsicherheiten durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung nicht beseitigt. § 4 Satz 2 RDG beschränkt sich auf die Definition einer Fallgruppe, bei der die Einschaltung des Prozessfinanzierers definitiv zulässig ist, nämlich wenn diesem gegenüber nur Berichtspflichten bestehen. Ungeregelt und weiterhin der Rechtsprechung überlassen bleiben alle Fallgruppen, in denen gegenüber dem Prozessfinanzierer weitergehende Pflichten bestehen. Dabei können insbesondere wirtschaftliche Interessen des Prozessfinanzierers mit den Interessen der Rechtsuchenden in Konflikt geraten.

6. Zu Artikel 3 (Änderung des RDG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in das Rechtsdienstleistungsgesetz eine Regelung aufgenommen werden sollte, die bestimmte komplexe Rechtsmaterien von der Erbringung als Inkassodienstleistungen ausschließt. Der Bundesrat hält in diesem Kontext einen Ausschluss im Bereich der

- Anfechtungsklagen nach § 246 AktG,
- das Recht der verbundenen Unternehmen nach §§ 291-393 AktG,
- das Kartellrecht und
- das Naturschutzrecht

für geboten.

Begründung:

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die genannten Bereiche nicht nur in rechtlicher Hinsicht komplex sind, sondern bedeutsame Unternehmensformen, wie Aktiengesellschaften und Konzerne betreffen, die auf ein konstruktives Zusammenwirken der Anteilseigner angewiesen sind. Das Kartellrecht und das Naturschutzrecht kennzeichnet, dass beide Rechtsmaterien in dem Sinne interdisziplinär sind, dass die zu treffenden Einschätzungen regelmäßig im Bereich der Wettbewerbsökonomie und der Ökosystemforschung zu verorten sind. Mithin handelt es sich um Materien, die ihrem Wesen nach nicht geeignet sind, dass Unternehmen sie standardisiert und in digitaler Form Verbrauchern als Inkassodienstleistungen erbringen.

7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat stellt fest, dass immer mehr Verbraucherinnen und Verbraucher

mithilfe von Legal-Tech-Angeboten ihre Ansprüche, insbesondere im Bereich des Fahr- und Fluggastrechtes oder im Wohnraummietrecht, durchsetzen. Vor diesem Hintergrund wird begrüßt, dass diesem bestehenden Anpassungsbedarf im Rechtsdienstleistungsrechts durch den Gesetzentwurf Rechnung getragen wird.

Begründung:

Legal-Tech-Anbieter agieren in der Regel als Inkassodienstleister nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RDG. Bislang war umstritten, ob das Geschäftsmodell der Legal-Tech-Unternehmen noch von der Inkassobefugnis nach dem RDG umfasst ist oder ob es sich um eine darüber hinaus gehende Rechtsdienstleistung handelt, die anderen Berufsgruppen, wie insbesondere den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vorbehalten ist. Der BGH geht in seinem Urteil vom 27. November 2019 von einem eher großzügigen Begriff der Inkassodienstleistungen im Sinne des RDG aus. Der BGH betont allerdings, dass die Frage, ob eine Tätigkeit noch von einer Inkassobefugnis gedeckt sei, stets anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten sei. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, eine umfassende und rechtssichere Grundlage für Legal-Tech-Rechtsdienstleistungen zu schaffen.

8. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat weist darauf hin, dass die zunehmende Inanspruchnahme von Legal-Tech Anbietern weiterer Anpassungen bedarf, um Verbraucherinnen und Verbraucher nicht faktisch zu benachteiligen. So hält der Bundesrat es in Anlehnung der Verschwiegenheitspflicht nach § 43a Absatz 2 BRAO für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte für geboten, eine Verschwiegenheitspflicht für Legal-Tech-Anbieter, die in der Regel als Inkassodienstleister auftreten, vorzusehen. Zudem bittet der Bundesrat die Bundesregierung um Prüfung, ob auch ein Doppelvertretungsverbot für diese Unternehmen gelten soll.

Begründung:

Darüber hinaus ist festzustellen, dass für Anbieter von Legal-Tech derzeit kaum Pflichten bestehen. Viele Legal-Tech-Unternehmen arbeiten auf der Grundlage einer Inkassolizenz und unterliegen damit nicht den Beschränkungen des anwaltlichen Berufsrechts. Die Tätigkeit der Inkassodienstleister ist der anwaltlichen Tätigkeit aber durchaus ähnlich, da beide die Rechte ihres Klientels durchsetzen wollen. Legal-Tech-Anbieter werden insofern grundlos und zum Nachteil der Verbraucherinnen und Verbraucher privilegiert. Zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher ist ebenso wie bei Rechtsanwälten auch bei der Tätigkeit von Legal-Tech-Unternehmen zumindest eine Pflicht zur Ver-

schwiegenheit sowie ein Verbot der Doppelvertretung (keine Vertretung widerstreitender Interessen) zu fordern.

9. Zu Artikel 3 (§ 12 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie Rechtsuchende, die eine Forderung zur Einziehung an einen Inkassodienstleister abtreten, für den Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters angemessen abgesichert werden können.

Begründung:

Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen lassen sich Forderungen in vielen Fällen durch den jeweiligen Rechtsuchenden zur Einziehung abtreten. Im Fall der Insolvenz des Inkassodienstleisters werden die abgetretenen Forderungen regelmäßig zur Insolvenzmasse gehören. Da für viele Inkassodienstleister die abgetretenen Forderungen die hauptsächlichen Aktiva darstellen, können verlorene Prozesse schnell zur Überschuldung führen. Im Rahmen der insolvenzrechtlichen Abwicklung sind für den Rechtsuchenden daher erhebliche Ausfälle bis hin zum Totalverlust zu erwarten. Dieses Risiko besteht bei einer klassischen Geltendmachung unter Mandatierung eines Rechtsanwalts nicht, da in diesem Fall der Rechtsuchende Forderungsinhaber bleibt. Es ist nicht davon auszugehen, dass Rechtsuchenden dieses Risiko bei der schnellen Mandaterteilung im Internet ausreichend bewusst ist.

Um die Rechtsuchenden zu schützen, könnten Inkassounternehmen, die sich Forderungen abtreten lassen, durch eine Ergänzung des § 12 RDG verpflichtet werden, zumindest für Forderungen ab einem Wert von 20000 Euro, die für den Mandanten regelmäßig besondere wirtschaftliche Bedeutung haben, für den Fall der Insolvenz ausreichende Sicherungen (zum Beispiel Insolvenzversicherungen oder Mindestrücklagen) vorzuhalten.

10. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 sind in § 13f Absatz 1 die Wörter „, die für einen Verbraucher tätig werden, müssen diesem“ durch die Wörter „müssen dem künftigen Auftraggeber“ zu ersetzen.

Begründung:

Die in § 13 f Absatz 1 RDG vorgesehenen Informationspflichten sollten Inkassodienstleistern auch gegenüber künftigen Auftraggebern auferlegt werden, die nicht Verbraucher sind. Sie sind geeignet, auch die Interessen gerade kleinerer Unternehmen zu wahren, die einen Inkassodienstleister mit der Durchsetzung einer Forderung beauftragen. Da die entsprechenden Informationen regelmäßig

online zur Verfügung gestellt werden können, ist der zusätzliche Aufwand für betroffene Inkassounternehmen gering.

11. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) Hinweise auf vertragliche Einschränkungen einer anderweitigen Durchsetzung der Forderung, Angaben zu Möglichkeiten einer vorzeitigen Vertragsbeendigung und einen Hinweis auf eine Vergütung, falls diese dabei fällig wird,“

Begründung:

Die Informationspflichten sollten neben einer eventuell anfallenden Vergütung auch die Möglichkeiten einer Vertragsbeendigung umfassen, die in der Praxis erheblich eingeschränkt sein können. Auch sollte der Inkassodienstleister etwaige vertragliche Beschränkungen einer anderweitigen Rechtsdurchsetzung deutlich machen. Durch die Aufnahme in den Katalog der Informationspflichten des RDG werden die allgemein gefassten Informationspflichten nach § 312a BGB i. V. m. Artikel 246 EGBGB konkretisiert und in ihrer Durchsetzbarkeit gestärkt.

12. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1 Nummer 3a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f Absatz 1 nach Nummer 3 folgende Nummer einzufügen:

„3a. einen Hinweis, ob bei der Dienstleistung eine rechtliche Prüfung im Einzelfall stattfindet und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wird,“

Begründung:

Nach dem Beschluss der Justizministerinnen und -minister auf der Herbstkonferenz 2020 hat eine gesetzgeberische Grundsatzentscheidung zum Rechtsdienstleistungsmarkt im Bereich Legal Tech zu berücksichtigen, dass der Rechtssuchende vor Beauftragung eines Inkassodienstleisters ausreichend über die Qualität der rechtlichen Prüfung sowie über die bestehenden Risiken von Mandatierung und Prozessführung aufgeklärt werden muss. Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass im Gesetzentwurf nunmehr – anders als noch im Referentenentwurf – in § 13f Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) die Mitteilungspflicht darauf erstreckt wird, „ob eine rechtliche Prüfung

stattgefunden hat und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wurde“.

Allerdings erfasst die Regelung des § 13f Absatz 2 RDG lediglich die Information bei gescheitertem Vertragsschluss, während in § 13f Absatz 1 RDG – anders als von der Justizministerkonferenz gefordert – für die vorvertragliche Information keine entsprechende Normierung vorgesehen ist. Eine derartige vorvertragliche Information ist indes für die Bewertung der Leistung des Rechtsdienstleisters unter Verbrauchersichtspunkten von maßgeblicher Bedeutung. Gerade mit Blick auf die alternative Inanspruchnahme anwaltlicher Beratung sollte dem Rechtssuchenden bereits vor Vertragsschluss die Prüfung ermöglicht werden, ob die Art der Rechtsprüfung und damit unter Umständen auch deren Qualität erheblich von der Tätigkeit einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts abweichen könnte.

Folglich ist nicht nur in § 13f Absatz 2 RDG, sondern auch in § 13f Absatz 1 RDG zu regeln, dass die Rechtssuchenden zu informieren sind, ob eine rechtliche Prüfung erfolgt und ob diese ganz oder teilweise automatisiert vorgenommen wird. Zugleich wird durch den Einzelfallbezug in Nummer 4 – neu – klar gestellt, dass der Inkassodienstleister auch darzulegen hat, ob die Erfolgsaussichten im konkreten Sachverhalt geprüft werden oder ob lediglich eine pauschale Einschätzung der Erfolgsaussichten erfolgt. Ein entsprechendes Erfordernis wird auch bereits in der Entwurfsbegründung zu § 13f Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe d RDG bei der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (S. 48) grundsätzlich angenommen, ohne dass sich dies bislang im Normtext wiederfindet.

13. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 1a – neu – RDG)

In Artikel 3 Nummer 7 ist in § 13f nach Absatz 1 folgender Absatz einzufügen:

„(1a) Inkassodienstleister müssen dem künftigen Auftraggeber vor Abgabe seiner Vertragserklärung über eine Inkassodienstleistung folgende Informationen in klarer und verständlicher Weise zur Verfügung stellen:

1. falls eine Auskunft des Inkassodienstleisters über das Bestehen einer einzuziehenden Forderung erfolgt, ob dieser eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt,
2. falls eine Abtretung einer einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister erfolgen soll,
 - a) dass zu dem Risiko, dass die Forderung nicht gegen den Schuldner durchgesetzt werden kann, das Risiko einer Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Inkassodienstleisters hinzutritt und
 - b) dass der Inkassodienstleister nur bei Wirksamkeit der Abtretung Maßnahmen zur Verhinderung der Verjährung der Forderung wirksam vor-

nehmen kann.“

Begründung:

Bei rechtsanwaltlicher Vertretung in einer Rechtsstreitigkeit müssen Rechtsuchende bei jedem entscheidenden prozessualen Schritt über die bestehenden Chancen und Risiken aufgeklärt werden, um letztlich eine aufgeklärte Entscheidung treffen zu können. Bei der Prozessführung durch Legal-Tech-basierte Inkassounternehmen sind die Rechtsuchenden nach der Abtretung ihrer Forderung in aller Regel am weiteren prozessualen Geschehen nicht mehr beteiligt und erhalten allenfalls am Ende eine Nachricht über den Ausgang des Prozesses. Dieses Modell kann durchaus Vorteile haben, gerade für Rechtsuchende, die bewusst keine zeitlichen und emotionalen Ressourcen in den Rechtsstreit investieren möchten und daher damit einverstanden sind, wenn ihnen alle weiteren Entscheidungen abgenommen werden. Es muss allerdings sichergestellt sein, dass die Entscheidung für dieses Modell eine aufgeklärte ist.

Absatz 1a Nummer 1 knüpft daran an, ob der Inkassodienstleister von der ihm durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Kammerbeschluss vom 20. Februar 2002, 1 BvR 423/99, 1 BvR 821/00, 1 BvR 1412/01, Randnummer 26) vorbehaltenen Möglichkeit Gebrauch macht, eine Auskunft darüber zu erteilen, ob überhaupt eine einzuziehende Forderung besteht. In diesem Fall sollte der Rechtsuchende darüber aufgeklärt werden, ob der Auskunft eine Prüfung durch einen Rechtsanwalt zugrunde liegt. Damit kann der Rechtsuchende selbst entscheiden, ob er für das jeweilige Anliegen hinsichtlich der Qualifikation des Berufsträgers und der geltenden berufsrechtlichen Regelungen die Anforderungen an eine anwaltliche Prüfung erfüllt wissen will oder ob ihm eine ohne anwaltliche Prüfung durch den Inkassodienstleister erteilte Auskunft ausreicht.

Absatz 1a Nummer 2 knüpft an die besonderen Risiken an, die für den Rechtsuchenden mit einer Abtretung der einzuziehenden Forderung an den Inkassodienstleister verbunden sind. Das betrifft zum einen das Risiko einer Insolvenz des Inkassodienstleisters, zum anderen den Umstand, dass nur eine wirksame Abtretung dem Inkassodienstleister die Unterbrechung oder Hemmung der Verjährung ermöglicht.

14. Zu Artikel 3 Nummer 7 (§ 13f Absatz 2 RDG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sich bei einer vollautomatisch erstellten Mitteilung nach § 13f Absatz 2 RDG um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handelt.

Begründung:

Der Gesetzentwurf sieht in § 13f Absatz 2 RDG vor, dass Inkassodienstleister Privatpersonen, wenn sie im Einzelfall nicht für diese tätig werden wollen, die

wesentlichen Gründe hierfür mitteilen müssen. Die Mitteilung ist mit einem Hinweis darauf zu verbinden, dass die Ablehnung der Tätigkeit andere Möglichkeiten zur Durchsetzung der Forderung unberührt lässt. Aus der Gesetzesbegründung ergibt sich, dass der Inkassodienstleister hierzu eine individualisierte E-Mail versenden soll, die auf vorab erstellten Textbausteinen basiert. Bei der Mitteilung dürfte es sich um eine Entscheidung nach Artikel 22 Absatz 1 DSGVO handeln, die dem Betroffenen gegenüber rechtliche Wirkung entfaltet oder ihn in ähnlicher Weise erheblich beeinträchtigt. Eine ausschließlich automatisierte Verarbeitung – die technisch durchaus möglich ist – ist nur unter Einhaltung der Vorschriften der DSGVO zulässig.

15. Zu Artikel 3 Nummer 10 (§ 20 Absatz 2 Nummer 2a – neu – RDG)

Artikel 3 Nummer 10 ist wie folgt zu fassen:

„10. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 < weiter wie Gesetzentwurf >

b) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer eingefügt:

„2a. entgegen § 13f eine dort genannte Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt," '

Begründung:

Die in § 13f RDG geregelten Pflichten haben für eine informierte Entscheidung über die Mandatierung eines Inkassounternehmens - gerade im Legal-Tech-Bereich - zentrale Bedeutung. Ihre Erfüllung sollte daher in die in § 20 Absatz 2 RDG geregelte Bußgeldbewehrung einbezogen werden.

16. Zu Artikel 5 Nummer 1 – neu – (§ 4 Absatz 4a – neu – RDGEG)

Artikel 5 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz

Das Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840, 2846), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3320) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Für Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte

Personen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes), ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars unzulässig, soweit sich der Auftrag auf Geldforderungen eines Unternehmers gegen eine Privatperson aus einem Verbrauchervertrag bezieht und er den Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschreitet. Der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit nach Satz 2 ist überschritten, wenn der Unternehmer oder ein mit ihm verbundener Unternehmer die Person in einem Kalenderjahr mit der Durchsetzung von 100 Geldforderungen aus Verbraucherverträgen beauftragt.“

2. Folgender § 7 wird angefügt:

„§ 7

Übergangsvorschrift zu § 13 Absatz 2
des Rechtsdienstleistungsgesetzes

Registrierte Personen im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes, die vor dem ... < weiter wie Vorlage > ...“ ‘

Begründung:

Der Bundesrat hat sich mit Beschluss vom 5. Juni 2020 für eine Überprüfung der Zulässigkeit von Erfolgshonoraren bei Inkassodienstleistern ausgesprochen (vgl. Ziffer 5 der BR-Drucksache 196/20 (Beschluss)), um unseriösen Vergütungsmodellen zulasten der Schuldner die Grundlage zu entziehen und die Ursache für unverhältnismäßige Inkassogebühren zu bekämpfen. Die Bundesregierung selbst nahm in der Begründung zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht Bezug auf Einschätzungen, nach denen erfolgsbasierte Vergütungsvereinbarungen eine Ursache für überhöhte Inkassogebühren sind (BR-Drucksache 196/20, S. 23).

Daher wird vorgeschlagen, im RDGEG die Zulässigkeit von Erfolgshonoraren zu beschränken, soweit die Inkassodienstleistung Forderungen aus Verbraucherverträgen betrifft und dabei der Umfang einer nur gelegentlichen Tätigkeit für den Unternehmer überschritten wird. Die vorgeschlagene Regelung ist aus Gründen der Rechtssicherheit als Grenzwert ausgestaltet und erfasst nur diejenigen Beauftragungen, die die Grenze von 99 Mandaten überschreiten.